



# **GEMEINDE SCHARANS**

ABFALLGESETZ

## **I. ALLGEMEINES**

### **Art. 1 Geltungsbereich und Zweck**

1. Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es regelt die umweltgerechte Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.
2. Vorbehalten bleiben die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie des Abfallverbandes Mittelbünden (AVM).

### **Art. 2 Grundsätze**

1. Wasser, Luft und Boden sowie Menschen, Tiere und Pflanzen sind von schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.
2. Die Entstehung von Abfällen ist soweit möglich zu vermeiden.
3. Abfälle sind an der Quelle zu trennen, verwertbare Abfälle der Verwertung zuzuführen, kompostierbare Abfälle zu kompostieren und die übrigen Abfälle umweltgerecht zu entsorgen.

### **Art. 3 Verbote**

1. Verboten sind:
  - a) das Vermischen von bereits getrennten Abfällen;
  - b) das Ablagern oder Vergraben von Abfällen aller Arten auf öffentlichem und privatem Grund sowie das Einbringen von Abfällen in Gewässer und Abwasseranlagen;
  - c) das Verbrennen von Abfällen aller Art; Ausnahmen gemäss Luftreinhalte-Verordnung (LRV) bleiben vorbehalten;
  - ~~d) der Abtransport von Siedlungsabfällen zur Entsorgung ausserhalb der Gemeinde;~~
  - d) die Entsorgung von Sonderabfällen mit dem Haushaltkehricht.

## **II. AUFGABEN DER GEMEINDE**

### **Art. 4 Entsorgung**

#### **a) Allgemeine Abfuhr**

1. Die Gemeinde gewährleistet allgemeine Abfahren. Diese dienen der Entsorgung von Haushaltkehricht.

#### **b) Spezialabfuhr / Abfahren / Sammelstellen**

2. Für die getrennt gesammelten und verwertbaren Werkstoffe sind Spezialabfahren zu organisieren und/oder Sammelstellen zu unterhalten.

## Art. 5 Kompostierung

1. Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung mit geeigneten Massnahmen.
2. Für die Abfälle, die von den Verursachern nicht **selbst** kompostiert werden können, unterhält die Gemeinde eine zentrale ~~Kompostierungsanlage~~ **Grüngut- und Astholzsammelstelle**.

## III. PFLICHTEN DER VERURSACHENDEN

### Art. 6 Ablieferung

1. Siedlungsabfälle sind über die von der Gemeinde organisierten allgemeinen Abfahren, Spezialabfahren und Sammelstellen entsorgen zu lassen. Davon ausgenommen sind Sonderabfälle in grösseren Mengen aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.
2. Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe können verpflichtet werden, Wertstoffe und Sonderabfälle direkt und auf eigene Kosten dem Entsorger zuzuführen.
3. Für die aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben stammenden Sonderabfälle gilt im Übrigen das übergeordnete Recht.

### Art. 7 Haushaltkehrricht

1. ~~Der Haushaltkehrricht ist in den dafür bestimmten Kehrriechtsäcken bereitzustellen. Die Bereitstellung auf der Sammelstelle im Freien darf erst am Abfuhrtag erfolgen.~~  
**Der Hauskehrricht ist in Kehrriechtsäcken mit Gebührenmarken in den dafür vorgesehenen Moloks (Halbunterflur-Container) zu entsorgen.**
2. Bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie grösseren Wohnüberbauungen sind in der Regel Container zu verwenden. Nach der Leerung sind die Container sofort vom öffentlichen Grund zu entfernen.
3. Der Gemeindevorstand kann die Verwendung von Containern oder anderen Behältern auch für Haushaltungen vorschreiben.

### Art. 8 Private Sammelstellen

1. ~~Bei grösseren Bauvorhaben und bei Quartierplanungen sind auf privatem Grund Sammelstellen vorzusehen. Die Baubehörde trifft die erforderlichen Anordnungen im Baubewilligungs- und im Quartierplanverfahren.~~  
**Bei Quartierplanungen werden Sammelstellen bevorzugt auf öffentlichem Grund errichtet.**
2. ~~Fehlen bei bestehenden Bauten und Anlagen Sammelstellen oder sind diese ungenügend, kann die Baubehörde die Errichtung neuer Sammelstellen auf privatem Grund anordnen, sofern sich dies im öffentlichen Interesse als notwendig erweist. Ist das nicht möglich ist, kann die Baubehörde auf privatem Grund die Errichtung neuer Sammelstellen anordnen.~~
3. ~~Die Baubehörde kann Dritten die Mitbenützung bestehender Sammelstellen gegen angemessene Kostenbeteiligung gestatten, soweit dies für die Eigentümerin bzw. den Eigentümer der Anlage zumutbar ist. Die Entschädigung wird durch die Baubehörde festgesetzt.~~

## **Art. 9 Wertstoffe**

1. Kompostierbare Abfälle sind zu kompostieren.
2. Nach Möglichkeit sind kompostierbare Abfälle aus Haushalt und Garten ~~in Haus- und Quartierkompostanlagen~~ **selbst** zu kompostieren.
3. Die übrigen Wertstoffe sind der Spezialabfuhr oder bei einer Sammelstelle abzuliefern.

## **Art. 10 Separat gesammelte Abfälle/Sperrgut**

1. Der Gemeindevorstand legt fest, für welche Abfälle Separatsammlungen durchgeführt werden und wie das Sperrgut entsorgt wird.

## **IV. FINANZIERUNG / GEBÜHRENFESTLEGUNG**

### **1. Grundsatz**

#### **Art. 11 Öffentliche Anlagen**

1. Die Gemeinde deckt ihre Auslagen für die Abfallbewirtschaftung durch die Erhebung von kostendeckenden und verursachergerechten Abfallgebühren, bestehend aus Grundgebühren und Mengengebühren. Würden kostendeckende und verursachergerechte Abgaben die umweltverträgliche Entsorgung der Siedlungsabfälle gefährden, trägt die Gemeinde einen Anteil der Kosten aus allgemeinen Mitteln.
2. Mit den Mengengebühren werden im Wesentlichen die mengenabhängigen Kosten für die Entsorgung (Sammlung, Verbrennung sowie Deponie der Schlacke) von Kehricht und Sperrgut gedeckt. Die Grundgebühren dienen der Deckung der übrigen Kosten, die bei der Entsorgung der Siedlungsabfälle anfallen.
3. Die Veranlagung der Gebühren erfolgt nach den Vorschriften dieses Gesetzes und dem von der Gemeinde erlassenen Gebührentarif.
4. Die Rechnung für die Abfallbewirtschaftung wird als eigene Kontengruppe geführt.
5. Reichen die Abfallgebühren zur Deckung der jährlichen Aufwendungen der Gemeinde für die Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle nicht aus oder übersteigen die Einnahmen aus den Gebühren die Aufwendungen, passt der Gemeindevorstand die Höhe der Abfallgebühren im Rahmen der Gebührensätze gemäss Gebührentarif der Kostenentwicklung an.

#### **Art. 12 Private Anlagen**

- ~~1. Die Finanzierung und Unterhalt privater Sammelstellen und Abfallanlagen ist Sache der Privaten. Bei Beschädigungen oder Verlust von Kehrichtbehältern übernimmt die Gemeinde keine Haftung.~~
- ~~2. Dienen private Anlagen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Quartierplanverfahren sowie von privaten Sammelstellen oder Kompostierungsanlagen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.~~

## **2. Benutzungsgebühren**

### **a) Grundgebühren**

#### **Art. 12 Gebührenpflicht, Veranlagung**

1. Die Grundgebühr ist alljährlich für alle Bauten und Anlagen zu entrichten, die Wohn- und Arbeitsstätten enthalten oder bei denen regelmässig Abfälle anfallen.
2. Die Grundgebühren werden in den Ausführungsbestimmungen nach Haushalten, Restaurations- und Gewerbebetrieben sowie Heimen festgelegt.

#### **Art. 13 Fälligkeit**

1. Die jährlich wiederkehrenden Grundgebühren werden jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres ein Wohnungswechsel, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr ein.
2. Rechnungsstellungen und Verfügungen erfolgen durch die Gemeindekanzlei.
3. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe des jeweils geltenden kantonalen Ansatzes berechnet.

### **b) Mengengebühren**

#### **Art. 14 Grundsatz**

1. Mengengebühren werden für Kehricht und Sperrgut erhoben.
2. Die Mengengebühren werden in Form von Gebinde- und Containergebühren erhoben. Sie werden mit dem Kauf der Gebindemarken und der Plomben bezahlt. Die Mengengebühren können auch direkt nach Anzahl, Gewicht oder Volumen erhoben werden.
3. Gebindemarken und Plomben sind gut sichtbar auf den Kehrichtsäcken, allfälligen weiteren Gebinden oder den Gegenständen, den Sperrgut- und Grünabfallbündeln sowie den Containern anzubringen. Gebinde ohne Marken oder Plomben werden nicht abgeführt bzw. nicht geleert.
4. Die Höhe der verschiedenen Gebühren richtet sich nach den im Gebührentarif festgelegten Ansätzen.

#### **Art. 15 Zusatzgebühr für grössere Mengen Abfall aus Betrieben**

1. Fallen in einem Betrieb grössere Mengen an separat gesammelten Abfällen an, deren Entsorgungskosten im Einzelfall durch die vom Betrieb zu leistende Grundgebühr eindeutig nicht gedeckt werden, erhebt die Gemeinde besondere mengenabhängige Zusatzgebühren.
2. Die Höhe der Zusatzgebühren ist vom Gemeindevorstand so anzusetzen, dass die bei der Gemeinde anfallenden Entsorgungskosten gedeckt werden.

## **Art. 16 Gebühren für besondere Dienstleistungen**

1. Für besondere Dienstleistungen der Gemeinde können von Verursachern besondere Gebühren erhoben werden.
2. Für die Erteilung von Bewilligungen und andere Inanspruchnahmen der Gemeindeverwaltung werden Kanzleigeühren erhoben.
3. Die Höhe dieser Gebühren wird vom Gemeindevorstand in einem besonderen Tarif festgelegt.

## **II. RECHTSMITTEL**

### **Art. 17 Einsprache**

1. Einsprachen gegen die Veranlagung der Grundgebühren sowie Einsprachen im Zusammenhang mit der Erhebung von Mengengebühren oder Gebühren für besondere Dienstleistungen sind schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.
2. Erfolgt die Gebührenerhebung durch Zustellung einer Rechnung, ist die Einsprache innert 20 Tagen seit Rechnungsstellung, in anderen Fällen innert 20 Tagen seit Bezahlung der Gebühren zu erheben.
3. Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid.

## **III. VOLLZUGS-, KONTROLL- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 18 Vollzug**

1. Dem Gemeindevorstand obliegt der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Abfallbewirtschaftung, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.
2. Der Gemeindevorstand erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

### **Art. 19 Kontrolle**

1. Die Gemeinde kann Abfallgebinde zu Kontrollzwecken öffnen und durchsuchen.

### **Art. 20 Strafbestimmungen**

1. Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden, soweit sie Vorschriften oder Anordnungen über das Sammeln, Aufbewahren, Verwerten oder Entsorgen von Abfällen betreffen und nicht unter die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons fallen, vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft. In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden.
2. Erfolgt die Widerhandlung aus Gewinnsucht, ist der Gemeindevorstand nicht an den Höchstbetrag gebunden.
3. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

## **Art. 21 Wiederherstellung / Ersatzvornahme**

1. Wer einen vorschriftswidrigen Zustand schafft, hat ihn auf Aufforderung hin zu beseitigen. Dies gilt unabhängig davon, ob für dessen Herbeiführung eine Strafe ausgesprochen wurde oder nicht.
2. Wird der Aufforderung innert angemessener Frist nicht Folge geleistet, ordnet der Gemeindevorstand die Ersatzvornahme auf Kosten des oder der Verursachenden an.
3. Für die Kosten steht der Gemeinde im übrigen ein gesetzliches Pfandrecht zu.

## **Art. 22 Inkrafttreten**

1. Das vorliegende Gesetz tritt sofort nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.
- ~~2. Seine Bestimmungen sind auf alle Gesuche, Bauvorhaben und Planungen anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt bzw. genehmigt sind. Die Abfallgebühren werden erstmals ab 01. November 2000 nach dem vorliegenden Gesetz erhoben.~~
2. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde als aufgehoben.

Das vorliegende Abfallgesetz wurde von der Gemeindeversammlung am 29. Juni 2022 genehmigt.

Scharans, .....

Der Präsident:

Der Kanzlist:

Werner Preisig

Felix Tschalèr